

Dokument

Datenschutz Kodex Slow Food Deutschland

1. Allgemeines

- 1.1. Dieses Dokument dient zur Erläuterung und Festlegung, wie der Datenschutz bei Slow Food durchgeführt wird.
- 1.2. Es regelt verbindlich die Durchführung, kann aber mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung geändert werden, wenn sich herausstellen sollte, dass Ausführungsbestimmungen optimiert werden sollten.
- 1.3. Der Datenschutzbeauftragte hat das Recht und die Verpflichtung, den Kodex beständig mit gesetzlichen Auflagen abzugleichen und gegebenenfalls anzupassen, auch ohne das Votum der Mitglieder / Delegierten oder Vorstand .
- 1.4. Es ist ein mit geltendes Dokument für die Satzung von Slow Food Deutschland e.V., verabschiedet am XXXX auf der Mitgliederversammlung in XXXX .

2. Erläuterungen

Durch die zunehmende Bedeutung des Internets, wächst dem Datenschutz immer größere Bedeutung zu. Im Rahmen einer Neufassung der Satzung, soll dieses Prinzip in der Satzung verankert werden. Da sich Datenschutzbestimmungen neuen Gegebenheiten anpassen müssen, wird dieses Dokument als mit geltendes Papier geführt, das unter bestimmten Voraussetzungen schnell angepasst werden kann.

3. Festlegungen

3.1 Erfassung und Umgang mit personenbezogenen Daten

Mit dem Beitritt eines Mitglieds und des damit notwendiges Einverständnisses für die Begründung einer Mitgliedschaft nimmt der Verein erforderliche personenbezogene Daten auf. Dazu gehören Adresse, Alter, Familienstand, Beruf und Bankverbindung sowie Convivienzugehörigkeit und eventuell fachliche Qualifikationen, die für die Arbeit im Verein zur Verfügung gestellt werden, oder wo Vereinsmitglieder Rat erhalten können. Diese Informationen werden in den bestehenden vereinseigenen EDV-Systemen im ausschließlichen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich der Personen gespeichert, die den Verein nach außen vertreten. Es sind dies der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet

werden, insbesondere zur Mitgliederverwaltung und Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen im Sinne des Vereinszwecks. Soweit für die Durchführung dieser Aufgaben Dienstleister notwendig sind, werden diese entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet.

3.2 Vergabe und Schutz der Mitgliedsnummer

Jedes Vereinsmitglied erhält eine Mitgliedsnummer. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Für die Kommunikation vor Ort erhält der Convivienleiter für die Dauer seines Amtes folgende Mitgliederdaten seines Zuständigkeitsbereiches: Anschrift, Mitgliedstatus sowie Telefonnummer und E-Mailadresse -soweit das Mitglied die beiden letzteren dafür freigegeben hat - . Diese Zustimmung kann das Mitglied jederzeit widerrufen.

3.3 Datenschutz im Verhältnis zu Slow Food (Int)

Slow Food Deutschland e.V. als Mitglied von Slow Food (Int) ist zudem verpflichtet, die Anzahl der deutschen Mitglieder u. a. zur Bestandserhebung zu melden. Die Verteilung des Newsletters von SFI übernimmt SFD. Es werden keine personenbezogenen Daten weitergemeldet.

Möchte ein Mitglied an einer internationalen Veranstaltung von Slow Food (Int) teilnehmen, bei der der Veranstalter weitere Informationen zur Identifikation der Mitglieder verlangt, wird Slow Food Deutschland diese, wenn das Mitglied dem zugestimmt hat, weitergeben.

Übermittelt werden außer dem Namen auch Altersangaben und Vereinsmitgliedsnummer ; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder oder Funktionsträger) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

3.4 Weitergabe von personenbezogenen Daten an Mitglieder

Ob personenbezogene Informationen an Mitglieder weitergegeben werden dürfen, hängt unter anderem davon ab, wie weit der Kreis der Informationsempfänger ist, und welche Informationen weitergegeben werden. Der Vorstand macht im Mitgliederinteresse auch besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten z. B. in der Vereinszeitschrift, Homepage oder durch Presseerklärungen veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge widersprechen.

Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte einzelner Mitglieder kann zudem bei Verlangen der Vorstand dem mindestens vierteljährlich erscheinenden Mitgliedsbrief, anderen Mitgliedern die Beifügung Ihres Informationsbegehrens an die anderen Mitglieder ermöglichen. Dieser Teil der Information ist als solche zu kennzeichnen und unverändert an die Mitglieder weiterzugeben. Dieses Vorgehen ersetzt die Herausgabe der Mitgliedsdaten an einzelne Mitglieder.

3.5 Einsatz von elektronischen Medien

Zum Einsparen erheblicher Finanzaufwendungen kann der Vorstand rechtsgültig wichtige Vereinsnachrichten wie Einladungen zur Mitgliederversammlung, Rechenschaftsberichte auf elektronischem Weg zur Verfügung stellen.

Um die flächenmässig breit verteilte Mitgliederschaft stärker einbeziehen zu können, führt der Vorstand elektronische Medien ein, die eine breitere Informationsversorgung mit Newslettern aber auch zu Beratungen genutzt werden können.

Als Ziel werden für die nähere Zukunft auch elektronische Abstimmmöglichkeiten ausdrücklich geplant.

Melden sich Mitglieder für Kampagnen an, darf der Verein sie auch über SMS über den Fortgang und die Organisation informieren, sofern diese nicht widersprechen.

3.6 Datenschutz bei Vereinsaustritt

Beim Vereinsaustritt werden Name, Adressdaten, Geburtsjahr und weitere bekannte persönliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die

die Kassenverwaltung betreffen, sind allerdings entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufzubewahren.

Dies betrifft insbesondere die vorgegebenen Aufbewahrungsfristen nach Maßgabe der §§ 145 - 147 Abgabenordnung.

Das Mitglied kann statt des Austritts auch das Ruhen seiner Mitgliedschaft erklären. Der Vorstand wird diesem zustimmen, wenn kein wichtiger Grund dem entgegensteht.

3.7 Datenschutz bei Vereinsauflösung

Für den Fall der Auflösung des Vereines wird jährlich bei einer bestimmten Person des Vertrauens des Vorstandes von Slow Food Deutschland e.V. die zum Zeitpunkt der Auflösung aktuelle Mitgliederliste hinterlegt. SFI oder eine Nachfolgeorganisation von SFD kann diese Person gegen Kostenerstattung beauftragen, den dann ehemaligen Mitgliedern ein Angebot für eine Mitgliedschaft in der jeweiligen Institution zu übersenden.